

BERNZEN, C./DITTMAR, A./ERTL, K./VEIT, C.:

### **Werkstättenmitwirkungsverordnung**

Kommentar für die Praxis – Mit Erläuterungen in einfacher Sprache

Lebenshilfe-Verlag, Marburg 2020

Mit dem vorliegenden Buch schließen die vier Autorinnen und Autoren eine Lücke in der Behandlung eines wesentlichen Themas im Kontext von Teilhabe und Mitbestimmung: die Herausforderung der Mitwirkung von Menschen mit Behinderung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Im Kontext der Behindertenhilfe und der beruflichen Teilhabe dieses Personenkreises ein bedeutsamer Aspekt. In Zahlen: Es gibt derzeit in Deutschland rund 730 anerkannte WfbM mit über 300.000 Plätzen für Menschen mit Behinderung. Für diese WfbM ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben, sogenannte Werkstatträte einzurichten. Hier handelt es sich um ein Pendant zu Betriebsräten bzw. anderen Formen der Mitarbeiter-Vertretungen. Geregelt wird die gesetzlich verbrieft Tätigkeit der zu wählenden Werkstatträte durch die seit 2001 bestehende und im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1.1.2017 modifizierte Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Zu dieser Verordnung haben die vier Juristen einen Kommentar geschrieben, der den Gesetzesstand vom 30. Juni 2020 berücksichtigt. Für die WMVO lag bislang ein solcher eigenständiger Kommentar nicht vor. Lediglich der in 5. Auflage erschienene Kommentar zu Werkstätten für behinderte Menschen (Cramer 2009) sowie der von Neumann et al. in der 14. Aufl. erschienene Kommentar zum SGB IX (Neumann et al. 2020) hat Aspekte der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung berücksichtigt. Beide Veröffentlichungen streifen diese Thematik allerdings nur bzw. berücksichtigen lediglich cursorisch, was in den letzten Jahren rund um die WMVO passiert ist. Besonders relevant ist, dass aus bisherigen Mitwirkungsthemen durch die Verabschiedung des BTHG in der WMVO teilweise Mitbestimmungsthemen geworden sind. Ein bedeutsamer und im Zusammenhang von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung wesentlicher Veränderungsprozess. Dies machen die Autoren in ihrem Kommentar auf der Grundlage juristischer Betrachtungen deutlich.

In dieser Buchbesprechung können nur einige wenige Aspekte konkretisiert werden: Teilaspekte aus Abschnitt 1 mit Mitwirkungsrechte (§ 5), Vermittlungsstelle (§ 6) und Unterrichtsrechte (§ 7) sowie weitere Teilaspekte aus Abschnitt 4 (Geschäftsführung des Werkstatrates). Unberücksichtigt bleiben Erläuterungen zum gesamten Abschnitt 2 der WMVO, in dem die Wahl des Werkstatrates dargestellt ist, sowie zu den Abschnitten 3 (Amtszeit des Werkstatrates) und 5 (Schlussvorschriften).

Vorweg sei auf die konsequent eingehaltene Systematik des Aufbaus innerhalb des vorliegenden Buches hingewiesen. Zunächst wird der originale Gesetzestext aufgezeigt. Daran schließt sich eine Zusammenfassung des jeweiligen Paragraphen in einfacher Sprache an. Und darauf folgt dann die eigentliche Kommentierung des jeweiligen Paragraphen durch die Autoren. Dabei folgen diese der im Gesetzestext verwendeten Reihenfolge einzelner Gesichtspunkte und Abschnitte. Jeweils am Ende der Kommentierung nehmen sie unter der Überschrift „Parallelregelungen“ Bezug zu den für die kirchlichen Trägerschaften gültigen Mitwirkungsverordnungen CWMO (Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, zuletzt aktualisiert 2019) und DWMV (Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung von 2017). Dadurch beziehen die Autoren als ange-dachten Leserkreis auch die Mitwirkungs-Beteiligten aus WfbM in kirchlicher Trägerschaft ein.

Nach der Darstellung „Allgemeiner Aufgaben des Werkstatrates“ (§ 4) erläutern die Autoren mit § 5 einen weiteren inhaltlichen Paragraphen. Er ist den zentralen Aspekten Mitwirkung und Mitbestimmung gewidmet. Und am Umfang der Darstellung kann man erkennen, dass auch für die Autoren hier eine besonders zentrale Passage der WMVO zu kommentieren ist. Sie investieren mit 20 Seiten den größten Anteil innerhalb des gesamten Kommentars (252 Seiten). Verständlich, gilt es doch allein sechs Mitwirkungs- und neun Mitbestimmungsthemen darzustellen und zu erläutern. Und es kommt hinzu, dass die Autoren eine darüber hinausgehende Darstellung von grundsätzlichen Gesichtspunkten wie „Mitwirkung und Mitbestimmung in Eil- und Notfällen“, „Rechtsfolgen bei Verstößen“ und „Rechtsschutz“ vornehmen. Insgesamt wird gerade auch in den Kommentaren zu diesem Paragraphen deutlich, dass die Autoren Werkstatträte in ihrem Rechtsanspruch unterstützen wollen. Dies lässt sich u. a. daran verdeutlichen, dass sie immer wieder einen besonderen Pflichtenkanon der Werkstattleitung aufzeigen.

In dieses Pflichtenheft schreiben die Autoren ebenfalls das Thema Vermittlungsstelle, die in § 5 in den Abs. 3 und 5 angesprochen ist und im gesonderten § 6 fundiert wird. Zur Einrichtung einer Vermittlungsstelle wägen die Autoren ab – im Vergleich mit dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) sowie dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) –, ob die Vermittlungsstelle als dauerhafte Einrichtung zu sehen ist oder nur im Konfliktfall gebildet werden muss. Aus Sicht des Rezensenten bleibt im letzteren Fall das Problem, dass die Vermittlungsstelle im Konfliktfall ja „unverzüglich“ tätig werden muss – auch unter Hinweis auf vorgegebene Fristen. Außerdem bleibt zu bedenken, dass es in einer konflikträchtigen Situation noch schwieriger sein dürfte, sich auf die Besetzung dieses Gremiums zu verständigen. Vielmehr sollte aus Sicht des Rezensenten dann Vorsorge getroffen wer-

den, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. In ihrem juristischen Abwägungsprozess empfehlen die Autoren schließlich, „ergänzende Vereinbarungen über die Bildung der Vermittlungsstelle zu treffen“ (S. 64).

Bei den Unterrichtsrechten (§ 7) verweisen die Autoren besonders auf die Vorlage erforderlicher Unterlagen. Damit unterstreichen sie – trotz Wegfalls der Verpflichtung „in angemessener Weise“ (wie bei § 5) – die Notwendigkeit der Werkstattleitung, dem Werkstattrat umfassend erforderliche Unterlagen vorzulegen. Und sie bekräftigen den Grundgedanken der WMVO, dass die Werkstattleitung den Werkstattrat in die Lage versetzen muss, „die jeweiligen Vorgänge zu erfassen und nachzuvollziehen“ (S. 72). Somit unterscheiden sich diesbezüglich Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Unterrichtsrechte letztlich nicht.

Mit der Novellierung der WMVO hat das Thema Frauenbeauftragte Eingang in die Verordnung gefunden. Die §§ 39a, b und c gehen darauf ein. Hier helfen die Kommentierungen der Autoren, das neue Arbeitsfeld Frauenbeauftragte rechtlich zu unterfüttern und somit den Amtsinhaberinnen Argumente und Hinweise für eine engagierte Amtsausübung zu liefern.

Für das Buch lassen sich zumindest die folgenden vier bis fünf Zielgruppen benennen: Das Buch gehört in jedes Büro eines Werkstattrates und der Frauenbeauftragten sowie in die Hände der jeweiligen unterstützenden Vertrauenspersonen – und es gehört zum Basismaterial der Geschäftsführung / Werkstattleitung der WfbM. Ganz im Sinne der WMVO, die in § 8 eine im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten verlangt. Und dazu ist immer wieder ein Blick in die WMVO und ihre Auslegung erforderlich. In diesem Sinne bietet das Buch einen Beitrag für die aktive Unterstützung der Mitwirkungs-beteiligten – zugunsten der Werkstattbeschäftigten bzw. der Menschen mit Behinderung.

DR. WERNER SCHLUMMER  
Schwäbisch-Gmünd  
ehem. Wiss. MA,  
Arbeitsbereich Geistigbehindertenpädagogik,  
Universität zu Köln (bis 2016)  
werner.schlummer@gmx.de